



4.4.2-4081/4/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 23.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ausbau des Baggersees am Wasserskipark Aschheim (Aschheimer See) durch die Wasserskipark Aschheim GmbH

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Ausbau des Baggersees am Wasserskipark Aschheim (Aschheimer See) beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Eine Erhöhung der Lärmimmissionen findet nur bauzeitlich durch den Baggerbetrieb statt, unwesentlich zum Normalbetrieb. Die Baggerarbeiten erfolgen nahezu erschütterungsfrei.

Der Aushub erfolgt nur im bestehenden Gewässer unterhalb der Wasseroberfläche.

Bei der im Gewässer geplanten Umlagerung von Sand- und Kiesmaterial handelt es sich um die natürlich anstehenden quartären Schmelzwasserschotter. Durch die beantragte Maßnahme sind keine dauerhaften Auswirkungen auf die Eigenschaften des Grundwassers und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu erwarten.

In den vorgesehenen Aushubbereichen A, B und C ist eine Vertiefung der Gewässersohle bis auf eine Kote von 507,3 m ü. NHN geplant. Im Verklappungsbereich ist eine durchschnittliche Aufhöhung der Gewässersohle um bis ca. 2,4 m geplant. Da es sich um ein anthropogen geprägtes Gewässer handelt, welches im Zuge eines ehemaligen Kiesabbaus entstanden ist, ist die geplante und beantragte Maßnahme für das Gewässer als verträglich einzustufen.

Die Funktion des Sees als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Standort des Vorhabens

Der Standort liegt außerhalb von Wohngebieten.

Rund 180 m nördlich des Aschheimer Sees befindet sich die St.-Emmeram-Realschule. Eine Beeinträchtigung des Schulbetriebs durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Der Wasserskipark Aschheim stellt für das Umland ein wichtiges Naherholungsgebiet dar. Der Betrieb des Wasserskiparks steht derzeit still und die angrenzende Beachvolleyball- und Minigolfanlage sind von erheblichen Umsatzeinbußen getroffen. Durch die geplante Maßnahme wird eine

Wiederaufnahme des Wasserskibetriebs angestrebt, sodass dies zu positiven Auswirkungen auf den Erholungs- und Fremdenverkehrsbereich führt.

Für den Aschheimer See liegt keine Fischereiberechtigung vor. Die durch die Baggerarbeiten und die Umlagerung von Sand- und Kiesmaterial temporär und lokal zunehmende Gewässertrübung wird für die Fischpopulation als verträglich eingestuft, da die Gras- und Spiegelkarpfen während der Arbeiten in nicht betroffene Gewässerbereiche ausweichen können. Langfristig existieren auch nach Abschluss der beantragten Maßnahme für den Fischbestand ausreichend große Flachwasserbereiche im Gewässer.

Landwirtschaftliche genutzte Flächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hinweise auf Vorkommen und besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere liegen nicht vor. Bei den im Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten handelt es sich nicht um geschützte und planungsrelevante Arten. Lebensräume von besonderer Bedeutung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt) sind nicht vorhanden. Vor Ort wurden im Gewässer Spiegelkarpfen gesichtet. Nach Angaben des Eigentümers wurden in der Vergangenheit Graskarpfen sowie untergeordnet Spiegelkarpfen in das Gewässers eingesetzt, um den Algenbewuchs im See zu regulieren.

Im Gewässer wurden zwei Typen von Wasserpflanzen bestimmt. In den Bereichen mit geringer Wassertiefe und insbesondere in Ufernähe dominiert Tausendblatt (*Myriophyllum* sp.). In den Bereichen mit größerer Wassertiefe sind Armluchteralgen (*Characeen*) vertreten.

Bei dem Baggersee handelt es sich um ein stark anthropogen geprägtes Gewässer, dessen Ursprung auf den am Standort ab den 1970er Jahre begonnenen Kiesabbau zur Rohstoffgewinnung zurückzuführen ist.

Zumal es sich um ein anthropogen geprägtes Gewässer handelt, welches im Zuge eines ehemaligen Kiesabbaus entstanden ist, ist die geplante und beantragte Maßnahme für das Gewässer als verträglich einzustufen.

Im Zuge der Maßnahme erfolgt keine Grundwasserentnahme. Das Grundwasservorkommen, welches hauptsächlich den Baggersee speist, befindet sich gemäß dem Gewässersteckbrief (Grundwasserkörper 1_G100, Quartär - München) in einem „guten“ chemischen und mengenmäßigen Zustand.

Eine Veränderung bzw. Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands ist durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.

Die Funktion des Sees als Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Standort liegt nicht in einem Vorranggebiet für Bodenschätze.

Rund 300 m nordwestlich des Standorts befindet sich ein kartiertes Biotop (Hecke, Biotophauptnr. 7836-0022). Auswirkungen des Vorhabens auf das Biotop sind auszuschließen.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind nicht betroffen. Der Standort liegt südlich des Ortsbereichs Aschheim und westlich Gewerbegebiets Aschheim Südost.

Östlich des Aschheimer Sees befindet sich ein Bodendenkmal (Siedlung der frühen und mittleren Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit, Aktennr. D-1-7836-0377). Da die Arbeiten ausschließlich im Gewässer stattfinden, ist das Bodendenkmal nicht betroffen.

Der Standort des Vorhabens verfügt über keine relevante Biotop- und Habitatausstattung. Er liegt nicht innerhalb etwaiger Schutzgebietsgrenzen und außerhalb von dicht bevölkerten Bereichen.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Maßnahmenbereich liegt nicht in einem Wohngebiet und am Rand gewerblich genutzter Flächen. Die Geräusentwicklung bei der Ausführung der Baggerarbeiten ist vernachlässigbar.

Es sind keine wertvollen Lebensräume und Habitate im Eingriffsbereich und im nahen Umfeld vorhanden. Durch die Maßnahme kommt es zu keiner Vernichtung von etwaigem Lebensraum für die am Standort vorherrschenden Tier- und Pflanzenarten.

Es findet keine Flächeninanspruchnahme statt, da die Baggerarbeiten nur der Vertiefung der Fahrspur für den bereits bestehenden Wasserskipark dienen.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar.

Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Die Vertiefung der Fahrspur innerhalb des bestehenden Baggersees hat keine nachteilige Wirkung auf Luft und Klima.

Die Baggerarbeiten finden unterhalb der Wasseroberfläche statt. Die Veränderungen der Sohlhöhe des Gewässers sind nur unter Wasser sichtbar. Damit keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Landschaft.

Das im Umfeld befindliche Bodendenkmal ist durch die geplanten Arbeiten nicht betroffen und bleibt erhalten.

Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

Der Maßnahmenbereich ist bezüglich der Schutzgüter sehr unempfindlich. Schutzgebiete, geschützte Biotope und Bereiche mit hervorzuhebender Habitatqualität für die lokale Flora und Fauna sind nicht vorhanden. Das Bodendenkmal im Umfeld des Standorts ist von der Maßnahme nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen haben keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.